

Zur Diskussion

Für und wider eine Änderung der Kostenregelungen in Ehesachen

I

Mit seinen Ausführungen zur Kostenerstattung in Ehesachen hat H. Kellner (NJ 1988, Heft 10, S. 420 f.) eine Problematik aufgegriffen, die grundsätzliche Fragen nach dem Verhältnis und dem Zusammenwirken von Familienrecht und Zivilprozeßrecht aufwirft. Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Wirksamkeit und zur Anwendung des Ehescheidungsrechts¹ sowie zur Verfahrenskomponente im Familienrecht² sind Probleme des Eheverfahrensrechts dargelegt worden, die für die Weiterentwicklung des Prozeßrechts von Bedeutung sind. Zur Debatte steht dabei auch die Vereinfachung der Kostenerstattung in Ehesachen³.

Hemmnisse in der Wirksamkeit des Scheidungsrechts beziehen sich gegenwärtig vor allem auf die kontradiktorische Konzeption des Verfahrens, auf seine Zweiteilung in Aussöhnungs- und streitige Verhandlung und auf die Kostenregelungen. Hierbei geht es auch um solche Fragen, die die Stellung der Ehegatten als Kläger und Verklagter berühren. Die im Zusammenhang mit dem Kostenrecht aufgetretenen Probleme spitzen sich zu, wenn z. B. von einer gemeinsamen Klagemöglichkeit beider Ehegatten zur Auflösung ihrer Ehe ausgegangen wird, wenn also die bisherige Konzeption der ZPO aufgegeben wird, wonach eine Klage immer gegen jemanden zu richten ist. Im Prinzip richtet sich auch das Begehren nur eines Ehegatten zur Auflösung seiner Ehe nicht gegen den anderen, sozusagen im Sinne der Vertragsaufhebung, sondern es richtet sich an den Staat, das Rechtsverhältnis aufzuheben, u. U. auch gegen den Willen des anderen Ehegatten. Die Klage ist ein Antrag zur Eheauflösung; es soll der staatliche Akt der Eheschließung, der die Ehe begründete, aufgehoben werden.

Die Kostenregelungen (§ 173 ff. ZPO) sind de lege lata Beleg für das kontradiktorische Verfahren. Sie gehen davon aus, daß es stets eine obsiegende und eine unterliegende Prozeßpartei gibt (§ 174 Abs. 1 ZPO)* In Ehesachen ist die Kostenentscheidung unter Würdigung der getroffenen Feststellungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten zu treffen (§ 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Der ZPO-Kommentar, Berlin 1987, nennt in Anm. 3.2. zu § 174 (S. 276) als Grundlage für die Kostenentscheidung u. a. „die Feststellungen des Gerichts zur Ehezerüttung, insbesondere darüber, in welchem Maße die Prozeßparteien hierzu beigetragen haben“. Man kann § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO drehen und wenden wie man will, er ist mit § 24 FGB nicht in Einklang zu bringen; er setzt die Prüfung des Anteils eines Ehegatten am Scheitern der Ehe voraus, und damit sind Reste des Verschuldensprinzips Gegenstand der Kostenregelung.

Bleibt § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO unverändert, ist die Schlußfolgerung von Kellner zum Kostenvorschuß problematisch. Zuzustimmen ist der Aussage, daß die Eigentumsverteilung die Kosten — und so auch die Kostenvorschüsse — mit erfaßt. Nicht gefolgt werden könnte jedoch u. E. der Forderung, daß der Kostenvorschuß demjenigen Ehegatten, der ihn eingezahlt hat, als ein Voraus auf den ihm zukommenden Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum anzurechnen ist. Damit bliebe die Bewertung des Eheverlaufs, des Verhaltens beider Ehegatten außer acht. Ein solches Herangehen kann unter der Prämisse des § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO ad absurdum geführt werden, z. B., wenn der Kostenvorschuß von der die Klage einreichenden Ehefrau eingezahlt wurde, die gesamten Verfahrenskosten jedoch dem Ehemann auferlegt werden.

Die Beibehaltung des § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO und die Verknüpfung der Kostenfrage mit dem Eigentumsrecht führt u. E. nicht weiter, denn es bliebe immer die Notwendigkeit zu prüfen, ob die Kosten aus gemeinschaftlichen oder persönlichen Mitteln gezahlt worden sind. Das Gericht müßte klären, ob das Arbeitseinkommen (aus dem in der Regel die Kosten be-

glichen werden) noch oder schon nicht mehr gemeinschaftliches Eigentum war.

Die von Kellner verworfene Variante, die Kosten des Verfahrens dem gemeinschaftlichen Eigentum aufzuerlegen, bietet u. E. die einfache Lösung des Problems: die Aufgabe der Regelung des § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO zugunsten des Zerrüttungsprinzips des § 24 FGB und damit die Aufhebung der Quotelung der Kostenentscheidung.

Wenn davon ausgegangen werden würde, daß die Eheleute als Gesamtschuldner für die Kosten haften, sind auch Vorschüsse als aus gemeinschaftlichen Mitteln gezahlt anzusehen. Die Klage eines Ehegatten wird als eine die Ehe insgesamt betreffende Angelegenheit betrachtet, und deshalb wird auch bei der Gebührenwertberechnung vom Bruttoeinkommen beider Ehegatten ausgegangen (§ 172 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO).³ Die Klage eines oder beider Ehegatten betrifft immer die Ehe als Ganzes, ihren Bestand, so daß die Kosten ebenfalls als Ganzes zu behandeln wären. Es wäre deshalb überzeugend, die Kosten immer als Eheschulden aufzufassen, für die die Haftung des gemeinschaftlichen Eigentums gilt.

Sollte ausnahmsweise einmal kein gemeinschaftliches Eigentum vorhanden sein, dann müßte im Innenverhältnis zu gleichen oder ungleichen Teilen für die Kostenausgleichung eingestanden werden. Auch für diesen Fall kann § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO im Hinblick auf § 24 FGB nicht fortbestehen. Hier böte sich an, die Gerichtskosten — ähnlich wie die fixen Kosten bei Getrenntleben der Ehegatten —⁶ im Verhältnis der Einkommen der Ehegatten zu verteilen.

Und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse sind — solange die Ehe besteht — immer solche der Ehe, also beider Ehegatten, weshalb ja auch § 172 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO eben vom Einkommen beider Ehegatten ausgeht.

Unsere Überlegungen führen im Ergebnis dazu, daß eine Änderung des § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO aus der Sicht des Kostenfestsetzungsverfahrens bei der Novellierung der ZPO notwendig ist.

Dozent Dr. KLAUSPETER ORTH

und Dr. ILONA STOLPE,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

- 1 A. Grandke/K. Orth/W. Rieger, „Wirksamkeit des Ehescheidungsrechts“, NJ 1980, Heft 9, S. 399 ff. (insb. S. 403); A. Grandke, „Zur Anwendung des Ehescheidungsrechts“, NJ 1981, Heft 2, S. 56 ff.
- 2 A. Grandke/K. Orth, Zur Verfahrenskomponente im Familienrecht, in: Konferenzmaterialien, Protokolle, Informationen des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR — Materialien des VII. Berliner Rechtstheoretischen Symposiums, Nr. 10 1988, S. 169 ff. (insb. S. 114).
- 3 Vgl. G.-A. Lübchen/I. Vehmeier, „Überlegungen zur Weiterentwicklung des Zivilprozeßrechts“, NJ 1988, Heft 6, S. 331 f.; D. Weber (I)/K.-H. Eberhardt (II), „Kostenerstattung in Ehesachen“, NJ 1989, Heft 4, S. 151 f.; P. Wallis, „Bedarf es wirklich keiner Änderung der kostenrechtlichen Bestimmungen für Ehesachen?“, NJ 1989, Heft 5, S. 198.
- 4 Vgl. u. a. OG, Urteil vom 4. August 1988 - OFK 13/88 - (NJ 1989, Heft 3, S. 116).
- 5 Dieser Ausgangspunkt für die Gebührenwertberechnung ist u. E. auch überdenkenswert.
- 6 Vgl. U. Rohde, „Familienaufwand und Unterhalt bei bestehender Ehe“, NJ 1915, Heft 10, S. 299 f.

II

Ausgangspunkt meiner Überlegungen soll sein, daß das Problem der Behandlung von Kostenvorschüssen im materiellen Familienrecht angesiedelt und nicht primär prozessualer Art ist.¹

Das Oberste Gericht hat in der Begründung seines Urteils vom 10. August 1982 - 3 OFK 21/82 - (NJ 1983, Heft 6, S. 251) folgendes ausgeführt: „Erfolgt die Zahlung des Kostenvorschusses in Ehesachen aus gemeinschaftlichen Mitteln der Ehegatten, sind beide entsprechend dem Grundsatz des § 39 FGB zur Hälfte wertmäßig an der Vorschußzahlung beteiligt.“

Es kann nicht bezweifelt werden, daß dieser materiellrechtliche Ausgangspunkt zutreffend ist. Wurde der Kostenvorschuß tatsächlich aus gemeinschaftlichen Mitteln der Ehe-

1 Vgl. H. Kellner in NJ 1988, Heft 10, S. 420.